

Satzung der
EUROSOLAR
Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien

Präambel

Die EUROSOLAR **Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien** wirkt in Wahrnehmung ethischer Verantwortung dafür, die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Mitwelt zu erhalten bzw. wiederherzustellen, und diese nicht mit den Problemen der Kernenergie sowie den Folgen der Verbrennung fossiler Energien zu belasten. Sie strebt das solare Energiezeitalter an und sieht darin eine Jahrhundertaufgabe, die der Menschheit auf Dauer eine natur- und sozialverträgliche Energieversorgung bereitstellen kann.

Artikel 1

Name und Sitz

EUROSOLAR hat ihren vorläufigen Sitz in Bonn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Sobald ein europäisches Vereinsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht besteht, wird sich EUROSOLAR auf der europäischen Gesetzesgrundlage etablieren.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Europäische Vereinigung für Erneuerbare Energien EUROSOLAR will dafür wirken, die Energieversorgung auf die unerschöpflichen solaren Energiequellen wie etwa Sonne,

Wind und Wasser - sowie auf den mit Hilfe solarer Energien erzeugten Energieträger Wasserstoff - in groß- und in kleintechnischem Maßstab umzustellen.

Es geht dabei um jegliche Form der Energiedienstleistung, von solar erzeugter Wärme über solar erzeugten Strom bis zu solar erzeugtem Treib- und Brennstoff, gemäß angeführten Erläuterungen, die einen integrierten Bestandteil der Satzung bilden. Es werden jedoch nur die Energien gefördert, deren Nutzung nicht die Erneuerbarkeit der Energiequelle und damit die Natur gefährdet.

Ferner gehört dazu die Förderung der rationellen Energieverwendung, die den Weg in das solare Energiezeitalter beschleunigen hilft.

(2) Die Vereinigung sieht ihre Aufgabe insbesondere in der Förderung der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie wissenschaftlicher Zwecke Über die politischen, technischen und wirtschaftlichen Einführungschancen solarer Energiequellen und -träger.

Der Satzungszweck wird wahrgenommen durch:

- Veranstaltungen von Kongressen, Arbeitstagungen, Seminaren, und Ausstellungen.
- die Einrichtung von fachbezogenen Arbeitskreisen.
- die Herausgabe von Schriften und Informationsmaterial.
- die Vergabe von Studienaufträgen.

(3) Die Vereinigung sieht eine besondere Verantwortung der industrialisierten Gesellschaften, das solare Energiezeitalter weltweit einzuleiten. Sie sieht darin einen zentralen Beitrag zum friedlichen Ausgleich zwischen Nord und Süd.

(4) Die Vereinigung will deshalb die Zielsetzung des solaren Energiezeitalters auf internationaler Ebene fördern und sieht hierbei ihre Aufgabe vor allem innerhalb Europas. Sie unterstützt ideell Landesverbände und Fachorganisationen, die sich aktiv für die Solarenergie einsetzen, und setzt sich für Kommunikation und Kooperation zwischen ihnen ein.

(5) Die Arbeit der Vereinigung ist überparteilich und in Europa übernational. Sie ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Zugehörigkeit

(1) Mitglied der Vereinigung können sein :

- Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- Unternehmen;
- wissenschaftliche Institute;
- öffentliche Institutionen und Gebietskörperschaften;

- eingetragene Vereine und andere juristische Personen;
- eingetragene nationale und internationale Verbände auf dem Gebiet Erneuerbarer Energien und die denselben Vereinszweck im Sinne von Artikel 2 verfolgen, die innerhalb von EUROSOLAR einen besonderen Status erhalten können.

Die Mitgliedschaft steht allen an der Aufgabe der Vereinigung Interessierten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit offen. Jede juristische Person wird durch eine zu benennende natürliche Person vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bestehen im Vorstand mehrheitliche Bedenken, so müssen die Mitglieder durch schriftliche Abstimmung oder auf einer Mitgliederversammlung entscheiden.

(3) Die Zugehörigkeit endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- Ausschluss, wenn ein Verbleiben der Aufgabe der Vereinigung zuwiderläuft. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, der sich einen solchen Beschluss durch schriftliche Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung bestätigen lassen muss.

Artikel 4

Organe der Vereinigung

Organe der europäischen Vereinigung sind:

- die europäische Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- das Kuratorium;
- die nationalen Sektionen oder nationalen Vereinigungen, die den Status einer Sektion haben.

Artikel 5

Die europäische Delegiertenversammlung

Der europäischen Delegiertenversammlung obliegen als oberstem Organ alle Grundsatzentscheidungen. Sie ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand. Sie setzt sich aus Delegierten der nationalen Sektionen zusammen, bzw. solcher nationaler Vereinigungen, die gleichzeitig die Rolle einer nationalen Sektion von EUROSOLAR wahrnehmen.

- (1) Jede Sektion bzw. als Sektion anerkannte nationale Vereinigung erhält 4 Grundmandate. Ab 100 Mitglieder und auf je angefangene weitere 1000 Mitglieder entfallen je ein(e) weitere(r) Delegierte(r). Die Mitglieder von EUROSOLAR aus Ländern, in denen es keine nationale Sektion bzw. keine Vereinigung gibt, die die Rolle einer nationalen EUROSOLAR-Sektion wahrnimmt, werden einer Sektion gleichgestellt.
- (2) Die europäische Delegiertenversammlung muss mindestens alle 24 Monate einberufen werden. Die Einladung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Monate vorher den nationalen Sektionen bzw. den Delegierten zugeleitet werden.
- (3) Auf Antrag von nationalen Sektionen, die zusammen 25% der Delegierten vertreten, muss der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen bzw. muss auf einer in zeitlicher Nähe des Antrags einberufenen Delegiertenversammlung das vorgeschlagene Thema behandeln.
- (4) Das Protokoll der Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist von dem /der Präsidenten/Präsidentin der Vereinigung zu unterschreiben.
- (5) Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Festlegung und Änderungen der Statuten
 2. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und von mindestens vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Die zu Wählenden müssen dabei aus mindesten 4 unterschiedlichen nationalen Sektionen kommen.
 3. Abnahme des Geschäftsberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Arbeitsprogramme

Artikel 6

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht die Delegiertenversammlung an sich zieht. Vorstand im Sinne des BGB der Bundesrepublik Deutschland sind der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/innen. Jede(r) von ihnen ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Liegen Entscheidungen ausnahmsweise keine Beschlüsse zugrunde, müssen diese vom geschäftsführenden Vorstand nachträglich gebilligt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
- Präsident/in;
 - mindestens 4 Vizepräsidenten/innen;
 - Schatzmeister(in);
 - je einem/einer nominierten Vertreter(in) einer nationalen Sektion bzw. einer nationalen Solarenergie-Vereinigung, die gleichzeitig die Rolle einer nationalen Sektion von EUROSOLAR wahrnimmt;

- je einem/einer nominierten Vertreter(in) eines technischen Fachverbandes auf europäischer Ebene, sofern diese(r) Mitglied von EUROSOLAR ist.

Präsident(in) und Vizepräsidenten(innen) müssen ehrenamtlich für die Vereinigung tätig sein.

(3) Präsident(in), Vizepräsidenten(innen) und Schatzmeister werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt separat. Sie bedürfen im 1. Wahlgang der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten. Auf Antrag muss mit verdeckten Stimmkarten abgestimmt werden.

(4) Präsident(in) und Vizepräsident(innen) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(5) Der Vorstand kann zu abgegrenzten Gebieten im Rahmen der Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Er beruft die Mitglieder der Fachausschüsse.

(6) Der Vorstand beruft die Geschäftsführung und gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm obliegt zugleich der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Artikel 7

Nationale Sektionen

(1) Auf nationaler Ebene organisiert sich EUROSOLAR in nationalen Sektionen nach jeweiligem nationalem Vereinsrecht. Die Mitglieder der nationalen Sektionen sind gleichzeitig Mitglieder der gesamten Vereinigung.

Nationale Solarenergievereinigungen können gleichzeitig die Rolle einer nationalen Sektion von EUROSOLAR übernehmen. In diesem Fall sind nicht die Mitglieder dieser Vereinigung Mitglied von EUROSOLAR, sondern die nationale Vereinigung ist korporatives Mitglied. Pro Land kann nur eine nationale Solarenergievereinigung die Rolle einer nationalen Sektion wahrnehmen. Über die Anerkennung entscheidet der Vorstand auf Antrag der nationalen Vereinigung. In den Ländern, in denen eine nationale Sektion anerkannt ist, verzichtet EUROSOLAR auf die Bildung einer eigenständigen EUROSOLAR-Sektion.

(2) Eine nationale Sektion kann sich nach nationalem Vereinsrecht konstituieren. Sie erhebt dann selbständig Beiträge und erhält selbständig Spenden. Alle die nationalen Sektionen betreffenden Ausgaben von EUROSOLAR werden den nationalen Sektionen gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Eine nationale Sektion wählt spätestens ein Jahr nach der Gründung einen Sektionsvorstand nach Maßgabe einer Sektions-Satzung. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu EUROSOLAR nach Artikel 3 gehen auf den Sektionsvorstand über.

(4) Über die Anerkennung einer nationalen Sektion unter der Bezeichnung EUROSOLAR entscheidet der Vorstand. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Aufnahme der Präambel und von Artikel 2 in die Satzung der nationalen Sektion und die Bestimmung, dass jedes Mitglied einer nationalen Sektion Mitglied der gesamten Vereinigung ist.

Artikel 8

Regionalgruppen

- (1) Im Rahmen nationaler Sektionen von EUROSOLAR können sich Regionalgruppen bilden, die aus Mitgliedern einer Region bestehen.
- (2) Jede Regionalgruppe wird von einem Regionalbeauftragten vertreten.
- (3) Über die Anerkennung einer Regionalgruppe entscheidet der Vorstand einer nationalen Sektion.

Artikel 9

Die Geschäftsführung

Der Vorstand ernennt eine(n) Geschäftsführer(in). Der/Die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) können nicht gleichzeitig Geschäftsführer(in) sein. Näheres über die Kompetenzen der Geschäftsführung regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

Artikel 10

Das Kuratorium

Der gewählte Vorstand beruft ein Kuratorium, das aus Persönlichkeiten besteht, die den Vorstand beraten und die Aufgaben der Vereinigung in besonderer Weise unterstützen. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Vorstand ernannt. Nationale Sektionen bilden eigene Kuratorien.

Artikel 11

Sprachen und Vereinbarungen

Die offizielle Sprache für die Kongresse, Vorstand, Geschäftsführung und Protokolle ist Englisch.

Tätigkeiten und Veranstaltungen in einem Land bedürfen der Zustimmung der jeweiligen nationalen Sektion.

Artikel 12

Haushalt

(1) Die Haushaltsabrechnungen sind den Delegierten zur Genehmigung vorzulegen. Haushaltsjahre sind die Kalenderjahre.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Haushaltsrechnung prüfen. Sie können über den Prüfbericht mit den Antrag zur Entlastung des Vorstandes abstimmen lassen.

(3) Die Ausgaben der Vereinigung werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden gedeckt. Die Höhe des Beitrags bestimmt der Vorstand der jeweiligen nationalen Sektionen.

(4) Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Artikel 13

Möglichkeit der Auflösung

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch Abstimmung im schriftlichen Verfahren jeweils mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder von EUROSOLAR beschlossen werden. Ein solcher Antrag muss mindestens 6 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich vorliegen.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall der nach §1 steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke bzw. für Aufgaben der Bildung und Information im Sinne des Artikel 2.

Artikel 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden einer Delegiertenversammlung. Sie müssen auf der Tagesordnung der fristgerecht eingeladenen Delegiertenversammlung stehen. Die entsprechenden Anträge müssen den Delegierten in Verbindung mit der Einladung schriftlich zugeleitet werden.